

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft  
der kommunalen Spitzenverbände  
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Herrn  
Klaus-Dieter Stallmann, MdL  
Vorsitzender des Ausschusses  
für Innere Verwaltung und  
Verwaltungsstrukturreform  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Marienburg  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

19.05.2004/sue

Telefon (02 21) 37 71-0  
Durchwahl 37 71-1 20  
Telefax (02 21) 37 71-1 81  
E-Mail birgitt.collisi@  
staedtetag.de

Bearbeitet von  
Birgitt Collisi

Aktenzeichen  
11.40.42 N

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts (LDiszNOG)**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**Drucksache 13/5220**

Ihr Schreiben vom 29.04.2004

Sehr geehrter Herr Stallmann,

wir danken Ihnen, dass Sie den kommunalen Spitzenverbänden die Gelegenheit einräumen, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Bereits vor Einbringung in die parlamentarische Beratung hatte uns das Innenministerium NRW den Gesetzentwurf zur Stellungnahme aus kommunaler Sicht zugeleitet. Schon damals haben wir betont, dass wir das grundsätzliche Ziel des Entwurfs, das Disziplinarrecht den Erfordernissen einer modernen Verwaltung und Rechtspflege anzupassen und eine straffe Verfahrensdurchführung zu ermöglichen, begrüßen. Allerdings hatten wir auch einige aus kommunaler Sicht bedeutsame Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge gemacht, die gerade diesem Ziel des Entwurfs dienen sollen. Leider sind unsere Anregungen bisher nicht aufgegriffen worden. Wir fügen deshalb in der Anlage noch einmal unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechtes bei und hoffen, dass unsere Änderungsvorschläge in der parlamentarischen Beratung Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Dr. Helmut Fogt

Anlage



## Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Landesdisziplinarrechtes

### Gesetzesentwurf der Landesregierung Drucksache 13/5220

Zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist das Ziel des Entwurfs zu begrüßen, das Disziplinarrecht an die Anforderungen einer modernen und effektiven Verwaltung und Rechtspflege anzupassen und eine schnellere und ressourcenschonendere Verfahrensdurchführung zu ermöglichen. Im Detail haben wir allerdings zu einigen Regelungen Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge.

#### Artikel 1 Landesdisziplinargesetz (LDG)

- § 14 Abs. 1 (2) E-LDG

Wir schlagen vor, neben der Kürzung der Dienstbezüge und der Zurückstufung auch die Geldbuße als Disziplinarmaßnahme mit aufzuführen.

Straftaten können auch Auswirkungen auf den Dienstbetrieb haben. Beispielsweise beeinträchtigt der Führerscheinentzug bei Feuerwehr- oder Polizeibeamten den Dienstbetrieb, weil eine volle Einsatzfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Als zusätzliche Disziplinarmaßnahme bei Straf- oder Bußgeldverfahren sollte deshalb eine Geldbuße ausgesprochen werden können, wenn dies erforderlich ist, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.

- § 17 Abs. 1 E-LDG

Zur Regelung der Einleitungsbefugnis schlagen wir folgende Ergänzung des § 79 E-LDG vor:

“Bei Beamten der Gemeinden oder Gemeindeverbände kann der Dienstvorgesetzte die

Einleitung des Disziplinarverfahrens auf den Leiter des für Personalangelegenheiten zuständigen Dezernates oder Amtes delegieren.“

Dieser Vorschlag begründet sich daraus, dass die überwiegende Zahl von Dienstvergehen im kommunalen Bereich bei Trunkenheitsfällen liegt. Daneben kommen Verstöße gegen den inneren Dienstbetrieb, wie z. B. die Nichtbeachtung von Arbeitszeitregelungen, das unkorrekte Verhalten im Krankheitsfall oder die nachlässige Prüfung von Kassen und damit der Verstoß gegen Haushaltsvorschriften vor, welche in der Regel mit Verweisen bzw. kleineren Geldbußen geahndet werden. Zur Beschleunigung des Disziplinarverfahrens wird daher die Delegationsmöglichkeit der Einleitungsbefugnis empfohlen, um die Verwaltungsführung von der Einleitung bei nicht schwerwiegenden Dienstvergehen zu entlasten.

- § 24 Abs. 4 E-LDG

~~Es wird vorgeschlagen, auf eine Beteiligung des beschuldigten Beamten bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen auch künftig zu verzichten.~~ Derzeit lässt das Disziplinarrecht bei den sogenannten Verwaltungsvorermittlungen und im nicht förmlichen Verfahren eine Zeugenvernehmung ohne Beteiligung des beschuldigten Beamten zu. Erfahrungsgemäß ist diese - erste - Zeugenvernehmung wesentlich effektiver.

- § 32 Abs. 1 E-LDG

Auch hinsichtlich der Abschlussentscheidung ist eine Delegationsmöglichkeit wünschenswert. Es wird deshalb folgende Ergänzung des § 79 E-LDG empfohlen:

“Bei Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände kann der Dienstvorgesetzte die Abschlussentscheidung bei Dienstvergehen, die nicht über eine Geldbuße geahndet werden, auf den Leiter des für Personalangelegenheiten zuständigen Dezernates oder Amtes delegieren.“

- § 34 Abs. 1 E-LDG

Folgende Ergänzung wird empfohlen:

“In der Verfügung sind auch die Nebenfolgen festzusetzen. Als Nebenfolge kann insbesondere die Verpflichtung zur Abführung eines geldwertenden Vorteils, der durch das Dienstvergehen erlangt worden ist, angeordnet werden. Die Anordnung ist auch dann zulässig, wenn der geldwerte Vorteil zwischenzeitlich verbraucht oder anderweitig weggefallen ist. Der geldwerte Vorteil ist nach seinem Verkehrswert zu bemessen; wo ein solcher nicht besteht, ist er nach billigem Ermessen festzusetzen.“

Ein durch ein Dienstvergehen zu Unrecht erlangter Vorteil (z. B. Erschleichen von Bußgeldfreiheit bei Falschparken, übermäßige Nutzung dienstlicher Telekommunikations-Einrichtungen) sollte direkt im Disziplinarverfahren mit abgeschöpft werden können. Im Übrigen entspricht dies auch der Diskussion im Bund und in den Ländern, wie sie sich zuletzt im Beschluss der IMK vom 14./15.05.2003 widerspiegelt.

- § 44 Abs. 1 E-LDG

Auf Bedenken stößt die in § 44 Abs. 1 Nr. 4 neu vorgesehene Befugnis des Vertreters des

öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen, an die Stelle des Dienstvorgesetzten zu treten und dessen Aufgaben wahrzunehmen. Durch diese Regelung wird die kommunalverfassungsrechtlich normierte Personalhoheit unangemessen beschränkt.

- § 67 E-LDG

Das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel einer Beschleunigung des Verfahrens wird möglicherweise vereitelt durch die Erweiterung der Rechtsmittelmöglichkeiten. Derzeit ist in Nordrhein-Westfalen nach einem Zwei-Instanzen-Zug gegen Beschlüsse oder Urteile des Oberverwaltungsgerichts eine Revision in Disziplinarangelegenheiten nicht zulässig. Diese Möglichkeit wird jetzt mit dem vorliegenden Entwurf eingeräumt. Durch Verfahren in einer dritten Instanz beim Bundesverwaltungsgericht können Verfahren erheblich ausgedehnt werden.

- § 79 E-LDG

Es ist wünschenswert, in § 79 E-LDG aufzunehmen, dass die folgenden Vorschriften keine Anwendung für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände finden:

“ § 21, Abs. 1, Satz 4 E-LDG;  
§ 33, Abs. 3, Satz 1 E-LDG;  
§ 34, Abs. 2, Satz 1 E-LDG;  
§ 35, Abs. 2 E-LDG und  
§ 44, Abs. 1 (1, 4) E-LDG.“

Die o. g. Regelungen führen zu mehr Bürokratie, weil der Bezirksregierung sämtliche eingeleitete Disziplinarverfahren, Einstellungen, Disziplinarverfügungen und Disziplinarklagen angezeigt werden müssten. Dies stellt einen elementaren Eingriff in die Kompetenzen der kommunalen Selbstverwaltung dar.

Bisher gilt für Gemeinden und Gemeindeverbände, dass der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde in Widerspruchsverfahren das gesamte Verfahren vorgelegt wird und diese den Widerspruchsbescheid erlässt. Hierdurch werden die Rechte der Beamten ausreichend gewahrt und es besteht seitens der Bezirksregierung die Möglichkeit, ggf. andere Entscheidungen zu treffen. Diese Regelung ist ausreichend.

- § 84 E-LDG

Die Befristung sollte auf einen 10-Jahres-Zeitraum ausgeweitet werden, um eine Kontinuität der Gesetzeskraft sicherzustellen.

## **Ergänzungen**

- Im Interesse der Rechtssicherheit sollte der Beschwerdeweg im laufenden behördlichen Verfahren geregelt werden. In der Praxis sind Verfahrenverschleppungen durch Eingaben der Beamten häufig. Es entsteht vielfach Streit wegen der Art und Weise der Ermittlungen, wegen der Gewährung des Akteneinsichtsrechts und Beschwerden gegen die Person des Ermittlungsführers. Hierzu wird vielfach der zeitraubende Weg der Dienstaufsichtsbeschwerde gewählt. Bisher ergab sich der Beschwerdeweg aus Verweisungsvorschriften der Disziplinarordnung NRW. Über Beschwerden sollte wie bisher im Falle der Nichtabhilfe die Disziplinarkammer entscheiden.
- Zweckmäßig wäre auch die Einführung einer Rechtsgrundlage für Maßnahmen des Dienstvorgesetzten bei vorläufiger Dienstenthebung, wie Hausverbot, Rückgabe von dienstlich empfangenen Sachen usw. Diese Befugnisse ergaben sich bisher aus nur aus dem Richterrecht.
- Schließlich dürfte es zu Verzögerungen führen, dass dem Dienstvorgesetzten nicht mehr die früheren Zwangsrechte eingeräumt werden. Statt dessen ist häufiger das Gericht um die Durchführung von Zwangsmaßnahmen zu ersuchen (z. B. in § 25 Abs. 1 zur Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, die die Aussagen oder die Erstattung eines Gutachtens verweigern). Da dies jeweils zu Verzögerungen des Verfahrens führen kann, sollten für den Dienstvorgesetzten die bisherigen Zwangsrechte erhalten bleiben.

## **Artikel 2 Landesbeamtengesetz**

Zu Artikel 2, Änderung des Landesbeamtengesetzes, schlagen wir folgende Ergänzung vor:

„3. In § 47 Abs. 3, Satz 2, LBG wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; der nachfolgende Halbsatz wird gestrichen.“

Da es die Funktion des Untersuchungsführers und ein förmliches Untersuchungsverfahren in dem neuen Disziplinarrecht nicht mehr geben wird, ist die vorstehende Regelung nicht mehr anwendbar.

Wir hoffen, dass unsere vorgeschlagenen Änderungs- und Ergänzungswünsche im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Dr. Helmut Fogt